jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1956/10/9 5Os314/56

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.10.1956

Norm

StGB §81 Z1 A1

Rechtssatz

Zum Begriff der "besonders gefährlichen Verhältnisse"; es ist allein entscheidend, daß die gefährlichen Umstände zur Tatzeit vorlagen. Die Frage, ob sie von jemandem verschuldet wurden, hat außer Betracht zu bleiben.

Entscheidungstexte

- 5 Os 314/56
  Entscheidungstext OGH 09.10.1956 5 Os 314/56
  Veröff: SSt 27/60 = EvBl 1956/382 S 667

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0092476

Dokumentnummer

JJR_19561009_OGH0002_0050OS00314_5600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at